

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.09.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.09.2013	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 392 „An der Schlacht“.....708
02.09.2013	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 395 „Hohler Weg“.....710
26.08.2013	Stadt Iserlohn	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegister- auskünften.....712
23.08.2013	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung der Stadt Iserlohn.....713
29.08.2013	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 15. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 11.09.2013.....714
29.08.2013	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid.....714
02.09.2013	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resul- tierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildaus- wertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Daten- bestände.....716
27.08.2013	Stadt Hemer	Städtische Friedhöfe Hemer - Bekanntgabe ablaufender Nutzungsrechte im Jahr 2014 -717
28.08.2013	Stadt Kierspe	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; Wahlbekanntmachung.....718

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 392 „An der Schlacht“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 392 „An der Schlacht“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde bereits öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 16.09.2013 bis zum 27.09.2013 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse [„bauleitplanung@iserlohn.de“](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

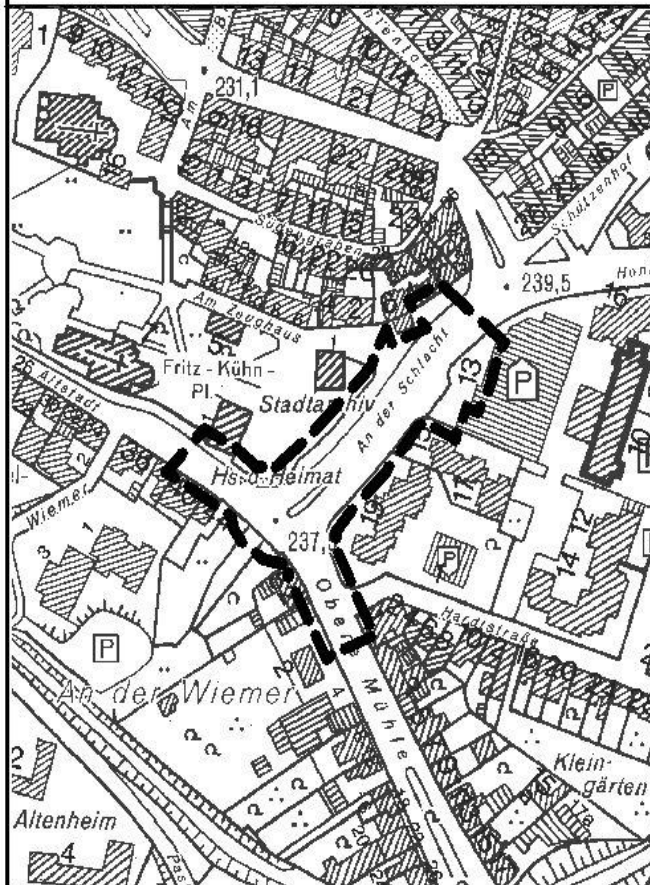
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 02.09.2013
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 392
Hohler Weg / An der Schlacht**



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 395 „Hohler Weg“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 395 „Hohler Weg“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde bereits öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen in der Zeit vom 16.09.2013 bis 27.09.2013 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse [„bauleitplanung@iserlohn.de“](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, 02.09.2013
STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 1 MG NRW an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 MG NRW an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- 2) Nach § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung ohne Internetnutzung sind hierdurch aber nicht berührt.

- 3) Die Meldebehörde darf nach § 32 Abs.2 MG NRW an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

- 4) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 3 MG NRW an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften, sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige und 75jährige Ehejubiläum.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt der Bereich Bürgerservice im Rathaus, Schillerplatz 7, der Bürgerservice Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 14, oder der Bürgerservice Hennen, Hennener Bahnhofstraße 20a, entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Iserlohn, 26. August 2013

Stadt Iserlohn

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013, findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Iserlohn ist in 85 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08. bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in

- der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, Rathaus I, 2. Untergeschoss, Zimmer U 205, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (. 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (. 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 23.08.2013

Stadt Iserlohn

Der Bürgermeister
Dr. Ahrens



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

15. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 11.09.2013, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 17.06.2013
2. Jahresabschluss 2012 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
3. Jahresabschluss 2012 des Baubetriebshofes der Stadt Altena
4. Jahresabschluss 2012 des Bäderbetriebes der Stadt Altena
5. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Stadt Altena
5. Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 17.06.2013
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 29.08.2013

Diel
Vorsitzender



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung

der Gemeinde Herscheid

1. Am Sonntag, dem 22.09.2013, findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Herscheid ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Herscheid, Plettenberger Straße 27, Raum 122 und Raum 216, 58849 Herscheid, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herscheid, 29. August 2013
Der Bürgermeister
In Vertretung:
P l a t e – E r n s t

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der
tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbilddauswertungen sowie
weiterer Harmonisierungen der Datenbestände
für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Balve	Volkringhausen	2, 9
Halver	Halver	1, 2, 23, 40, 44, 45, 48, 49, 51
Iserlohn	Sümmern	2, 9, 12
Menden	Asbeck	1, 2
	Bösperde	1, 2, 6
	Halingen	1, 3, 5, 7, 8, 12
	Lendringsen	4
	Menden	36, 37, 38, 39
	Oesbern	2, 3, 4, 6, 7, 8
	Schwitten	2, 3, 5, 10
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde	5, 11
Schalksmühle	Hülscheid	4

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) und Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 224), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. 2010 S. 404) und Artikel 9 der Verordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. 2012 S. 206) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

19.09.2013 bis einschließlich 18.10.2013

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 371 bzw. 372 während der Dienststunden nach Terminabsprache

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Zimmer 372, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Zimmer 371, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 02.09.2013

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter
H. Lota



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hemer

**Städtische Friedhöfe Hemer
- Bekanntgabe ablaufender Nutzungsrechte im Jahr 2014 -**

Gemäß § 14 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2011 werden hiermit die im Jahr 2014 auslaufenden Nutzungsrechte an den Reihen- und Urnenreihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Hemer bekanntgegeben.

Gleichzeitig werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätten aufgefordert, die Gräber zum Ablaufdatum des Nutzungsrechtes abzuräumen.

Friedhof	Grabart	Feld	Grabstätte	Nutzungsrecht bis
Ihmert	Reihengrabstätte	0030	204	15.11.2014
Ihmert	Reihengrabstätte	0030	205	08.08.2014
Ihmert	Reihengrabstätte	0030	206	22.03.2014
Ihmert	Reihengrabstätte	0030	207	08.01.2014
Ihmert	Reihengrabstätte	0100	1	18.12.2014
Ihmert	Urnenreihengrabstätte	0040	405	08.02.2014
Ihmert	Urnenreihengrabstätte	0040	406	12.04.2014

Friedhof	Grabart	Teil/Feld	Grabstätte	Nutzungsrecht bis
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	120	02.02.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	121	15.02.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	122	07.03.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	123	08.03.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	124	30.03.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	125	23.04.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	126	23.05.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	127	29.05.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	128	07.08.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	129	20.07.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	130	13.07.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	131	29.05.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	135	17.08.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	136	12.09.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	137	02.11.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	138	13.11.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	139	29.11.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	140	05.12.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	141	06.12.2014
Waldfriedhof	Reihengrabstätte	A031	142	11.12.2014
Waldfriedhof	Urnenreihengrabstätte	A021	12	06.02.2014
Waldfriedhof	Urnenreihengrabstätte	C131	3	22.06.2014
Waldfriedhof	Urnenreihengrabstätte	C131	4	26.09.2014
Waldfriedhof	Urnenreihengrabstätte	D180	70	07.08.2014
Waldfriedhof	Urnenreihengrabstätte	D180	71	01.08.2014

Hemer, 27.08.2013

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013;
Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, den 22.09.2013, findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Kierspe, die zum Wahlkreis 149 - Olpe/Märkischer Kreis I - gehört, ist in 17 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt, wobei die Wahlbezirke 5,8 und 9 in jeweils zwei Stimmbezirke untergliedert sind.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2013 bis zum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Springerweg 21, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in

gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Kierspe einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kierspe, den 28.08.2013

Frank Emde
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.